

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2022

Nr. 2022/1276

## Mümliswil-Ramiswil: Wiederinstandstellung nach Hangrutsch, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Ausgelöst durch die intensiven Regenfälle Mitte Juli 2021 hat sich im Gebiet «Schwenglen», südlich des Ökonomiegebäudes des Landwirtschaftsbetriebes Kamber, Ramiswil, ein Hangrutsch ereignet.

Der Bewirtschafter und Eigentümer des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes, Kurt Kamber, hat das Amt für Landwirtschaft über den Hangrutsch umgehend informiert. Am Augenschein vom 29. Juli 2021 wurde die Schadstelle besichtigt und das weitere Vorgehen bezüglich der Sicherung und Verhinderung von Folgeschäden und der Wiederherstellung festgelegt.

Für die Wiederherstellung und Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Gebiet «Schwenglen» ersucht Kurt Kamber um Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen an die auf 37'558 Franken veranschlagten Kosten.

### 2. Erwägungen

Durch den Hangrutsch wurde eine bestehende Drainage auseinandergerissen und eine grossflächige Übersarung landwirtschaftlicher Nutzfläche verursacht. Um den Hang zu stabilisieren und damit auch einem weiteren Rutsch vorzubeugen, wurde die bestehende Drainageleitung ersetzt und der Hang mit einer Holzverbauung stabilisiert. Aufgrund der Dringlichkeit wurden die Arbeiten zeitnah an das Ereignis bereits ausgeführt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung der Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Projekt und die Beiträge sind mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) koordiniert. Die SGV wird sich ebenfalls an den Kosten zur Wiederinstandstellung und Sicherung des Hangrutsches beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die Massnahmen als zweckmässig und notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, aufgrund der landwirtschaftlichen Interessen und der administrativen Vereinfachung, einen pauschalen Kantonsbeitrag von maximal 13'145 Franken zuzusichern.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO, BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Der Gesuchsteller wird

zusätzlich eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 37'558 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von maximal 13'145 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Kurt Kamber hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei der in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.6 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.7 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2023 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Solothurnische Gebäudeversicherung (Mauro Bolzern)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11,  
Postfach 17, 4717 Mümliswil

**Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof (*mit Anmerkungsbestätigung*)

Kurt Kamber, Schwenglen 80, 4719 Ramiswil